

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (§ 30 a TabStG)

A. Zielsetzung

Der Bekämpfung des Schwarzhandels mit Tabakwaren muß angesichts der Ausprägung mafiöser Strukturen und den damit im Zusammenhang stehenden zahlreichen Tötungsdelikten der vergangenen Zeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Nach der mit Wirkung zum 1. Juli 1994 eingeführten Vorschrift des § 30 a Tabaksteuergesetz wird der Erwerb von un versteuerten Zigaretten nur als Ordnungswidrigkeit verfolgt, wenn der Erwerb ausschließlich dem eigenen Verbrauch dienen soll und die erworbene Menge 1 000 Stück Zigaretten nicht überschreitet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Verwarnungsgeld bis zu 75 DM (§ 56 OWiG) oder mit einer Geldbuße bis zu 2 000 DM (§ 30 a Abs. 2 TabStG i.V.m. § 17 OWiG) geahndet werden. Diese Regelung hat sich wegen der zu geringen abschreckenden Wirkung als unzureichend erwiesen – eine Änderung des Käuferverhaltens ist nicht eingetreten.

B. Lösung

Der Entwurf führt zu einer nachhaltigen Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 30 a Tabaksteuergesetz, indem er durch den geänderten § 30 a Abs. 1 Satz 2 Tabaksteuergesetz bei einem vorsätzlichen wiederholten Erwerb auch geringer Mengen unverteuerter Zigaretten innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren wieder einen Rückgriff auf die Straftatbestände der Steuerhelerie (§§ 369 bis 374 Abgabenordnung) eröffnet. Der Ankauf unverteuerter Zigaretten wird damit nur noch bei Ersttätern als Ordnungswidrigkeit verfolgt und kann nur in diesen Fällen mit einem Verwarnungs- oder Bußgeld geahndet werden.

C. Alternative

Beibehaltung des gegenwärtigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (426) – 523 19 – Ta 9/98

Bonn, den 5. November 1998

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 729. Sitzung am 25. September 1998 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (§ 30 a TabStG)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (§ 30 a TabStG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Tabaksteuergesetzes

§ 30 a Abs. 1 Satz 2 des Tabaksteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Die §§ 369 bis 374 der Abgabenordnung finden nur dann Anwendung, wenn eine vorsätzliche Zuwiderhandlung innerhalb von drei Jahren wiederholt wird.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Wegen des immer noch stark verbreiteten Handels mit un versteuerten Zigaretten und der damit einhergegangenen Ausprägung von Strukturen organisierter Kriminalität kommt der Bekämpfung des illegalen Handels angesichts des traurigen Höhepunkts der zahlreichen Tötungsdelikte in der Vergangenheit besondere Priorität zu. Der Schaden, der durch den Verkauf unverteuerter Zigaretten entsteht, kann bundesweit auf jährlich 1 Mrd. DM geschätzt werden. Eine Beseitigung der kriminellen Strukturen kann jedoch letzten Endes nur über eine Austrocknung des Marktes erfolgen. Das kann nur erreicht werden, wenn eine umfassende Unterbindung der Handelstätigkeit gelingt.

Die Änderung des Tabaksteuergesetzes hat mit der Einführung des § 30 a TabStG den Erwerb geringer Mengen Zigaretten ohne gültiges Steuerzeichen aus der Steuerhlehrei herausgelöst und als Ordnungswidrigkeit eingeordnet. Wegen der geringeren Sanktion durch ein Verwarnungsgeld bzw. eine Geldbuße gegenüber dem Strafraumen der §§ 370, 374 AO ist eine nicht ausreichend abschreckende Wirkung zu verzeichnen. Die potentiellen Käufer von unverteuerten Zigaretten zeigen sich angesichts dieser Praxis unbeeindruckt. Wenn auch die Anwendung des § 30 a TabStG eine verstärkte Verfolgung ermöglicht hat, konnten eine Veränderung des Käuferverhaltens und eine damit einhergehende Unterbrechung der Handelstätigkeit nicht festgestellt werden.

Allerdings hat die gegenwärtige Praxis gezeigt, daß in Einzelfällen die Käufer geringer Mengen unverteuerter Zigaretten aus einer Gelegenheit heraus sich einmalig zu dieser Zuwiderhandlung entschließen, ohne sich dabei hinreichend bewußt zu sein, daß sie letztlich Strukturen organisierter Kriminalität durch ihr Verhalten unterstüt-

zen. Bei diesem Personenkreis kann davon ausgegangen werden, daß die Belehrung unmittelbar vor Ort und die Verhängung eines Verwarnungs- bzw. Bußgeldes eine angemessene staatliche Reaktion darstellen und ausreichend präventiv wirken. Insoweit soll es deshalb bei dem weniger aufwendigen, personelle Ressourcen schonenden Ordnungswidrigkeitenverfahren verbleiben.

Anders verhält es sich hingegen bei dem Personenkreis, der sich durch ein vorausgegangenes Verwarnungs- bzw. Bußgeldverfahren unbeeindruckt zeigt und durch das wiederholte Ankaufen unverteuerter Zigaretten bewußt auch der organisierten Kriminalität Vorschub leistet. Hier wird eine rechtsfeindliche Gesinnung offenbar, die eine strafrechtliche Sanktion sowohl zur Einwirkung auf den Täter als auch zur Abschreckung anderer potentieller Käufer unabdingbar macht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 1 sieht vor, daß durch die Änderung des § 30 a Abs. 1 Satz 2 TabStG der Anwendungsbereich des § 30 a im wesentlichen auf Ersttäter beschränkt wird. Dagegen werden für die Täter, die die in § 30 a beschriebene vorsätzliche Zuwiderhandlung innerhalb von drei Jahren erneut begehen, die nachhaltigeren Einwirkungsmöglichkeiten des Strafrechts, nämlich insbesondere der §§ 369 bis 374 AO, eröffnet.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf zur Änderung des Tabaksteuergesetzes wird im Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

